



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kai Vogel (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung**

Ladesäuleninfrastruktur

1. Wie hoch ist die Anzahl der öffentlichen Ladesäulen in Schleswig-Holstein?
(Bitte nach Kommune einzeln auflisten)
2. Wie hoch ist die Anzahl der öffentlichen Ladesäulen an den Straßenhauptverkehrsachsen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften)? (Bitte einzeln auflisten)

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Schleswig-Holstein sind laut Bundesnetzagentur (BNetzA) 1.494 Ladepunkte gemeldet. Die Gesamtanzahl der öffentlich zugänglichen Ladepunkte ist jedoch höher als die Anzahl der im BNetzA-Ladesäulenregister veröffentlichten Ladepunkte. Der Unterschied ergibt sich daraus, dass im BNetzA-Ladesäulenregister nur die angemeldeten, öffentlich zugänglichen Ladepunkte verzeichnet sind. Öffentlich zugängliche Ladepunkte, die vor dem Inkrafttreten der Meldepflicht 2016 (im Rahmen der Ladesäulenverordnung (LSV)) aufgestellt worden sind oder bei denen der Betreiber der Veröffentlichung im BNetzA-Ladesäulenregister nicht zugestimmt hat, sind nicht enthalten.

Die bei der BNetzA gemeldeten Ladepunkte verteilen sich auf die schleswig-holsteinischen Kreise und Kreisfreien Städte wie folgt (Quelle BNetzA):

- Kreis Dithmarschen: 128
- Kreis Herzogtum Lauenburg: 88
- Kreis Nordfriesland: 158
- Kreis Ostholstein: 140
- Kreis Pinneberg: 153
- Kreis Plön: 43
- Kreis Rendsburg-Eckernförde: 144
- Kreis Schleswig-Flensburg: 87
- Kreis Segeberg: 151
- Kreis Steinburg: 37
- Kreis Stormarn: 132
- Kreisfreie Stadt Flensburg: 29
- Kreisfreie Stadt Kiel: 118
- Kreisfreie Stadt Lübeck: 49
- Kreisfreie Stadt Neumünster: 37

Eine Meldepflicht auf Landesebene besteht angesichts der Meldepflicht aus der Bundes-Ladesäulenverordnung (LSV) und aus Gründen der Bürokratievermeidung nicht. Eine Auflistung auf Gemeindeebene sowie Informationen über die Anzahl der öffentlichen Ladesäulen an den Straßenhauptverkehrsachsen liegt der Landesregierung folglich nicht vor.

3. Wie hoch ist die Anzahl an privaten Wallboxen in Schleswig-Holstein?

Eine Meldepflicht von privaten Wallboxen besteht nur gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber (§ 19 der Niederspannungsverordnung - NAV) und nicht gegenüber der Landesregierung.